

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 4/2004

Düsseldorf, den 18. Februar 2004

- Seite 2 Ausschreibung von Rektoratsstipendien zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
- Seite 5 Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin (Universität Düsseldorf)“ oder „Diplom-Jurist (Universität Düsseldorf)“ an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. Februar 2004
- Seite 6 Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.02.2004
- Seite 9 Zweite Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Februar 2004

Ausschreibung von Rektoratsstipendien zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

Gemäß Beschluß des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf werden Promotionsstipendien in analoger Anwendung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - GrFG-NW-) vom 26. Juni 1984 und der Verordnung zur Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV -NW -) vom 17. Juli 1984 ausgeschrieben.

1. Art und Höhe der Stipendien

- a) Grundstipendien
- b) Abschlußstipendien

Die Stipendien bestehen aus einem Grundbetrag in Höhe von 920,- € monatlich (Höchstbetrag) und einem Zuschlag (Kinderzuschlag) in Höhe von 153,- € monatlich, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat mindestens ein Kind zu unterhalten hat. Einkommen der Stipendiatin oder des Stipendiaten und der Ehegattin bzw. des Ehegatten sind zu berücksichtigen. Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß für den Bewilligungszeitraum entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistungen.

2. Förderungsvoraussetzung

Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten, wenn das wissenschaftliche Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt. Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, kann auch gefördert werden, wer als Studienabschluß die Promotion anstrebt.

Ein **Grundstipendium** kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen, und sich

- a) im Anschluß an einen Hochschulabschluß

oder

b) im Anschluß an einen dem wissenschaftlichen Rang nach vergleichbaren Stand des Studiums

oder

c) bei Ausbildungsgängen, in denen nach einem Hochschulabschluß eine praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, während einer Unterbrechung oder unmittelbar nach Abschluß des Ausbildungsgangs

auf die Promotion vorbereitet.

Ein **Abschlußstipendium** kann erhalten, wer nach einer Hochschulabschlußprüfung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter (§§ 59 und 60 HG) bzw. als wissenschaftliche Hilfskraft (§ 61 HG) mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, daß ein überdurchschnittliches Ergebnis seiner Promotion in der Förderungszeit zu erwarten ist. Entsprechende Tätigkeiten außerhalb einer Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls die Bewerberin bzw. der Bewerber außerdem mindestens ein Jahr als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. als wissenschaftliche Hilfskraft nach einer Hochschulabschlußprüfung beschäftigt war.

Gefördert werden können sowohl deutsche als auch ausländische Staatsangehörige, die an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf immatrikuliert sind.

Übt die Stipendienbewerberin bzw. der Stipendienbewerber eine Berufstätigkeit von mehr als vier Stunden wöchentlich aus, so ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Vergabe der Förderungsleistung

Die vom Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß § 7 GrFV-NW gebildete Vergabekommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses nach dem GrFG-NW stellt fest, ob die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums vorliegen.

4. Verfahren der Antragsstellung

Anträge auf Gewährung eines Rektoratsstipendiums sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck an den Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu richten.

Anträge auf Gewährung eines Rektoratsstipendiums können für die Zeit jeweils ab

1. Januar

(Bewerbungsfrist bis 1. November des Vorjahres)

bzw.

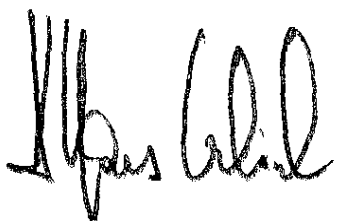
1. Juli

(Bewerbungsfrist bis 1. Mai)

eines jeden Jahres gestellt werden.

5. Auskünfte erteilt die Abteilung für Akademische Angelegenheiten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1, Gebäude 16.11, Ebene 01, Zimmer 44, wo auch die Bewerbungsunterlagen erhältlich sind und Anträge abgegeben werden können (Sprechzeit montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr, F. 81 - 11764).

Düsseldorf, den 16. Februar 2004



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Ordnung zur
Änderung der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades
„Diplom-Juristin (Universität Düsseldorf)“ oder
„Diplom-Jurist (Universität Düsseldorf)“
an der Juristischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 11. Feb. 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 96 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert am 16. Dezember 2003 (GV.NRW. S. 772), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin (Universität Düsseldorf)“ oder „Diplom-Jurist (Universität Düsseldorf)“ an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. April 2003 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„Die Verleihung geschieht durch Übergabe der Urkunde auf der alljährlichen Examensfeier der Juristischen Fakultät. Hat die Bewerberin / der Bewerber die Nachweise gemäß § 2 geführt, kann die Dekanin / der Dekan die Erlaubnis zur vorläufigen Titelführung erteilen.“

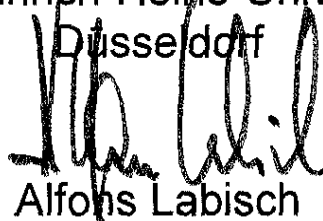
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 09.12.2003.

Düsseldorf, den 11. Feb. 2004

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den
Studiengang Politikwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudium
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 10.02.2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert am 16. Dezember 2003 (GV.NRW. S. 772), hat die Heinrich-Heine-Universität folgende Studienordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. August 1999 wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und das Oberseminar“ gestrichen.
2. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 erster Spiegelstrich wird hinter dem Wort „Übungen/“ das Wort „Proseminare/“ eingefügt.
 - b) Der zweite Spiegelstrich des Satzes 1 erhält folgende Fassung:
„- Eine weitere Vorlesung/Übung oder ein weiteres Proseminar aus einem Kernbereich nach Wahl (2 SWS)“.
3. § 11 erhält folgende Änderungen:
Absatz 2 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.
4. § 11 Abs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„Fünf weitere Veranstaltungen zu den Kernbereichen (10 SWS)“.
 - b) Satz 1 vierter Spiegelstrich wird gestrichen.
 - c) Der Spiegelstrich 5 mit Text wird neuer Spiegelstrich 4 mit Text.
 - d) Hinter dem Text des letzten Spiegelstriches wird folgender Satz 2 eingefügt: „Von dem Hauptseminar, der weiteren Veranstaltung zum Kernbereich des Hauptseminars und den fünf weiteren Veranstaltungen zu den Kernbereichen müssen mindestens zwei aus dem Kernbereich „Internationale Politik/Europapolitik“, mindestens einer aus dem Kernbereich „Theorie der Politik“ und mindestens zwei aus einem weiteren Kernbereich stammen.“
5. Der Anhang „Studienplan für den Studiengang Politikwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudium der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ erhält folgende neue Fassung:

„Anhang

**Studienplan
für den Studiengang Politikwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudium
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Dieser Studienplan stellt eine Empfehlung dar. Veränderungen im Studienangebot und persönliche Neigungen können es als notwendig und sinnvoll erscheinen lassen, einen anderen Studienaufbau zu wählen. Es wird empfohlen, sich an die Fachstudienberatung zu wenden.

Grundstudium (SWS = Semesterwochenstunden)

1. Semester

Thema	Veranstaltungstyp	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS
Einführung in die Politikwissenschaft	Vorlesung	Pflicht	2
Einführung in den Vergleich politischer Systeme und Politikfelder	Vorlesung/ Übung/ Proseminar/ Grundkurs	Wahlpflicht	2

2. Semester

Thema	Veranstaltungstyp	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	Vorlesung	Pflicht	2
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	Übung mit Leistungsnachweis	Pflicht	2

3. Semester

Thema	Veranstaltungstyp	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS
Alle Kernbereiche bis auf "politisches System"	Proseminar mit Leistungsnachweis	Pflicht	2
Einführung in den Kernbereich "Grundlagen, Methoden und Theorien der Politikwissenschaft"	Vorlesung/ Übung/ Proseminar/ Grundkurs	Wahlpflicht	2

4. Semester

Thema	Veranstaltungstyp	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS
Einführung in den Kernbereich "Internationale Politik/ Europapolitik"	Vorlesung/ Übung/ Proseminar/ Grundkurs	Wahlpflicht	2
Aus allen Kernbereichen	Vorlesung/ Proseminar/ Übung	Wahlpflicht	2

Hauptstudium

5. Semester

Thema	Veranstaltungstyp	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS
spezielle Veranstaltung zum Kernbereich "Internationale Politik/ Europapolitik"	Vorlesung/ Hauptseminar	Wahlpflicht	2
spezielle Veranstaltung zu einem gewählten Kernbereich	Vorlesung/ Hauptseminar	Wahlpflicht	2

6. Semester

Thema	Veranstaltungstyp	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS
spezielle Veranstaltung zu einem gewählten Kernbereich	Vorlesung/ Hauptseminar	Wahlpflicht	2
spezielle Veranstaltung zu einem gewählten Kernbereich	Hauptseminar mit Leistungsnachweis	Wahlpflicht	2

7. Semester

Thema	Veranstaltungstyp	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS
spezielle Veranstaltung zu einem gewählten Kernbereich	Vorlesung/ Hauptseminar	Wahlpflicht	2
spezielle Veranstaltung zu einem gewählten Kernbereich	Vorlesung/ Hauptseminar	Wahlpflicht	2
spezielle Veranstaltung zum Kernbereich "Theorie der Politik"	Vorlesung/ Hauptseminar	Wahlpflicht	2

8. Semester

Thema	Veranstaltungstyp	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS
Veranstaltung nach Wahl	Vorlesung / Hauptseminar	Wahlpflicht	2

9. Semester

Prüfungssemester“

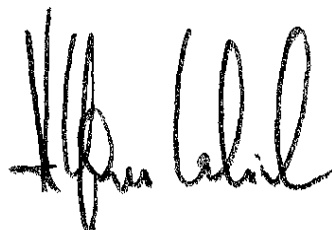
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 25.11.2003.

Düsseldorf, den 10.02.2004

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Zweite Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.02.04

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 65 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert am 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6. April 1994 (GA Bl. NW. S. 258), zuletzt geändert am 5. September 2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte gestrichen:
„c) Vorbereitung und Durchführung eines Abschlussexamens oder der Promotion,“
2. Die Buchstaben d) und e) werden durch die Buchstaben c) und d) ersetzt.

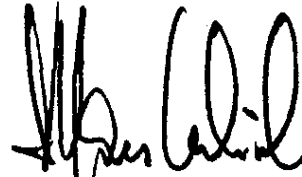
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1.3.2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3.02.04

Düsseldorf, den 16.02.04

Der Rektor der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)